

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

(gültig ab 01. Januar 2018)

Delitzscher Schokoladenfabrik GmbH

1. Allgemeines

(1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Delitzscher Schokoladenfabrik GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Allen Lieferungen liegen ausschließlich diese Bedingungen und die Regelungen in der Auftragsbestätigung zugrunde. Individualabsprachen zwischen den Parteien gehen ihnen vor. Abweichende oder erweiternde Vereinbarungen sowie widersprechende Geschäftsbedingungen des Bestellers bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Angebot, Bestellung, Angebotsunterlagen, gewerbliche Schutzrechte

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich; sie sind eine Aufforderung an den Besteller zur Abgabe einer Bestellung (Vertragsangebot). Eine Bestellung gilt erst dann als verbindlich, wenn sie von uns in Textform (E-Mail oder Fax genügt) bestätigt oder die bestellte Ware geliefert wurde (Vertragsannahme). An Abbildungen, Zeichnungen, Markengestaltungen, Produktformgebungen, Gießformen, Verpackungsgestaltungen, Rezepturen, Verfahrenstechniken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Eine Übertragung solcher und anderer Schutzrechte bedarf ausdrücklicher schriftlicher Regelungen.

3. Kaufpreise, Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise gelten, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, zusätzlich Umsatzsteuer sowie Kosten für Fracht, Verpackung, Versicherung, Zoll, Steuern und sonstige gesetzliche Abgaben. Hinsichtlich der Kosten für Umsatzsteuer, Zoll, Steuern und sonstige gesetzliche Abgaben hat der Kunde diese in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Höhe zu zahlen.

(2) Der Kaufpreis ist - soweit es keine Individualregelung gibt - sofort netto Kasse ohne Abzug nach Lieferung und Rechnungserhalt zu zahlen. Wir sind berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges Zinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Neben dem Verzugszins schuldet der Besteller im Falle des Zahlungsverzuges abweichend von § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB mit Zugang der zweiten Mahnung eine Verzugs pauschale in Höhe von EUR 10,00 und mit Zugang der dritten Mahnung einer Verzugs pauschale in Höhe von EUR 20,00, die ihm mit der jeweiligen Mahnung in Rechnung gestellt wird. Im Falle des Verzuges sind wir auch berechtigt, weitere Teillieferungen zu verweigern oder hierfür Vorkasse zu verlangen. Wir können auch dann Vorkasse verlangen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt.

4. Lieferzeit, höhere Gewalt, Selbstbelieferung, Verzug

(1) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

(2) Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

(3) In Fällen höherer Gewalt, insbesondere von Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Arbeitskräftemangel, Transportprobleme), oder Naturkatastrophen (z.B. Feuer, Hochwasser, Sturm) kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten, wenn die Dauer des betreffenden Ereignisses nicht abzusehen ist. Anderenfalls sind wir berechtigt, die jeweilige Lieferfrist angemessen zu verlängern. Entsprechendes gilt auch im Falle einer unvorhersehbaren Versorgungskrise und bei einer unverhältnismäßigen Teuerung oder Rationierung der für die Produktion der bestellten Waren benötigten Rohstoffe sowie für den Fall, dass unsere Vorlieferanten die für die Produktion der bestellten Waren benötigten Rohstoffe aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund nicht liefern können.

(4) Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche statt der Leistung stehen dem Besteller nach Maßgabe der Ziffer 7 zu.

(5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden (auch etwaige Mehraufwendungen) zu verlangen. Im Falle des Annahmeverzuges sind wir berechtigt, dem Besteller pauschale Lagerkosten in Höhe von 0,25% des Nettorechnungswertes pro angefangene Woche Einlagerungszeit in Rechnung zu stellen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Versandart/-weg, Verpackungen

- (1) Unsere Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk bzw. benanntem Auslieferungslager. Die Gefahr geht ab Rampe des Verladebetriebes auf den Besteller über. Die Wahl der Versandart und des Transporteurs bleibt, soweit nicht anders vereinbart, uns vorbehalten.
- (2) Soweit dies für den Besteller zumutbar ist, sind wir berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- (3) Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, werden Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung, ausgenommen Mehrwegpaletten, nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Der Tausch von Mehrwegpaletten erfolgt bei der Anlieferung Zug um Zug. Stehen bei der Anlieferung nicht ausreichend intakte Paletten zum Tausch zur Verfügung, so berechnen wir die fehlenden Paletten.

6. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen nach § 377HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Unsere Gewährleistung ist auf 12 Monate ab Gefahrenübergang befristet.
- (2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung) berechtigt. Reklamierte und aufbewahrungsfähige Ware wird nach vorheriger Absprache mit uns zurückgeschickt. Eine Vernichtung verderblicher Ware darf nur nach vorheriger Abstimmung mit uns erfolgen. Wir sind berechtigt, die reklamierte Ware durch unsere Mitarbeiter oder Beauftragte untersuchen zu lassen.
- (3) Ist die Nacherfüllung nicht möglich, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen jeweils nach Maßgabe der Haftungsbeschränkung in Ziffer 7 zu verlangen.

7. Haftung

- (1) Unsere Haftung für Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit beruht. Resultiert der Schaden im vorgenannten Fall jedoch aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf), insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, ist unsere Haftung abweichend von vorstehender Regelung nicht vollständig ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Absatz (1) gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit wir im Einzelfall eine Garantie übernommen hat und/oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt. Von den Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Absatz (1) sind zudem etwaige Aufwendungsersatzansprüche im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs gemäß § 478 Abs. 2 BGB nicht erfasst.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

8. Aufrechnung

Der Besteller ist nur berechtigt, mit rechtskräftig festgestellten oder von uns unbestrittenen Zahlungsansprüchen aufzurechnen. Unter den gleichen Voraussetzungen steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Besteller aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.
- (2) Wir behalten uns das Eigentum an den Kaufgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller gegen den Besteller entstandenen Forderungen vor. Wechsel und Schecks gelten vor Einlösung nicht als Zahlung. Dieses gilt auch bei Zahlungsabwicklung über „Wechsel zum Selbstdiskont“.
- (3) Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- (4) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 10) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (6) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Besteller anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(7) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(8) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf unser Eigentum an der Vorbehaltsware hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

(9) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

(10) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

10. Sonderregelungen für Lieferungen ins Ausland

Alle Lieferungen erfolgen – soweit nicht anders vereinbart – nach Maßgabe der jeweils gültigen INCOTERMS ab benanntem Werk bzw. Auslieferungslager EXW ex works. Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, sind die von uns gelieferten Waren nur für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Wir haften daher nicht für die Einhaltung lebens- und kennzeichnungsrechtlicher Vorschriften anderer Länder und haften auch nicht dafür, ob der Vertrieb unserer Waren in andere Länder überhaupt zulässig ist und dort nicht gegen Rechte Dritter verstößt (insbesondere im Hinblick auf gewerbliche Schutzrechte).

11. Nutzungsrechte für Produktion

Sofern für die Auftragsdurchführung gewerbliche Schutzrechte, z.B. an Marken, Logos, Bezeichnungen, Rezepturen, usw. nötig sind, gewährleistet der Besteller, dass ihm sämtliche für die Produktion der bestellten Ware benötigten Schutzrechte, insbesondere Rechte an bei der Produktion verwendeten Marken, Logos, Abbildungen und Bezeichnungen, zustehen. Soweit für die Auftragsdurchführung notwendig, räumt uns der Besteller entsprechende Nutzungsrechte an diesen Schutzrechten ein.

12. Vertraulichkeit und Werbung

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle rechtlichen und tatsächlichen, die jeweilige Partei und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen und/oder deren Gesellschafter, Organe, Mitarbeiter, Dienstleister betreffenden Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Auftragsdurchführung und -verhandlung von der jeweils anderen Partei erhalten, insbesondere: Kostenübersichten, Gewinnentwicklungen, technische Ausführungen, Rezepturen und dgl., die Beschreibung der Zusammenarbeit, die in Aussicht genommenen Zeitpläne andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die die Parteien im Rahmen der Auftragsdurchführung gegenseitig erlangen, oder die aus oder aufgrund des Auftrages entstehen („vertrauliche Informationen“) – unabhängig davon, ob diese als vertraulich markiert oder aufgrund ihres Inhaltes oder dem Kontext ihrer Offenlegung als vertraulich gelten –, Dritten gegenüber streng geheim zu halten und Stillschweigen hierüber zu bewahren. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung verwendet und verwertet werden.

(2) Abweichend von vorstehender Vertraulichkeitsvereinbarung räumen sich die Parteien gegenseitig das Recht ein, die Kennzeichen der jeweiligen anderen Partei (Marken, Logos, Unternehmenskennzeichen wie Firma und geschäftliche Bezeichnung, etc.) für die Dauer ihrer laufenden Geschäftsbeziehung im Rahmen von Werbemaßnahmen für ihre jeweiligen Leistungen – ungeachtet Art, Umfang und Medium der Werbemaßnahme – unentgeltlich zu nutzen.

13. Unwirksame Bedingungen

Sind oder werden einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt in Fällen unbeabsichtigter Vertragslücken.

14. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist vereinbart, ausgenommen das UN-Kaufrecht (CISG) und des Kollisionsrechts. Erfüllungsort ist die Niederlassung des Verladebetriebes.

15. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Delitzsch. Wir können nach unserer Wahl auch am Sitz des Bestellers klagen.